



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend u. Soziales				
10. Nov. 2009				
Anl.				



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
z. H. Frau Janzer-Bertzbach
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

REFERAT
BEARBEITET VON

V b 2
Martin Bungartz

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

Rochusstraße 289, 53123 Bonn
53107 Bonn

TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET

+49 228 99 527-4321
+49 228 99 527-1195
vb2@bmas.bund.de
www.bmas.de

53-1 10.11.09
53-4 z.w.V.

Bonn, 3. November 2009

Berücksichtigung einer Stromkostenerstattung als Einkommen gemäß § 82 SGB XII

Sehr geehrte Frau Janzer-Bertzbach,

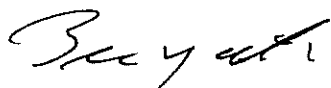
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. August 2009. Gerne teile ich Ihnen auf diesem Wege noch einmal mit, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsauffassung aufrecht erhält, dass es sich bei der Rückerstattung von zu viel gezahlten Stromkostenvorauszahlungen nicht um Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII handelt.

Die zu einem anderen Ergebnis kommende Entscheidung des Bundessozialgerichts verkennt den Willen des Gesetzgebers, wie er in § 28 und § 82 Abs. 1 SGB XII zum Ausdruck gekommen ist. Nach § 28 SGB XII wird der regelmäßige Bedarf eines Leistungsempfängers mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Regelleistung erbracht. Es ist ausdrücklich Aufgabe und Recht des Leistungsempfängers, den Regelsatz entsprechend den konkret anfallenden Bedarfen einzusetzen. Gerade durch die mit dem SGB XII vorgenommene Einbeziehung der ehemaligen einmaligen Leistungen in den Regelsatz wird deutlich, dass der Leistungsberechtigte seinen Lebensunterhalt in eigener Budgetverantwortung regeln soll. Dass nicht alle anfallenden Bedarfe im Monatsrhythmus entstehen, ist zwangsläufige Folge der vom Gesetzgeber vorgenommenen Pauschalierung. Zahlt der Leistungsempfänger nunmehr aus diesem monatlichen Regelsatz einen Abschlag an den Stromversorger, so ändert sich dadurch der Charakter dieses Teilbetrages der ihm zur Verfügung stehenden Regelsatzleistungen nicht. Sofern dieser Abschlag im Einzelfall zu hoch bemessen ist, bleibt dieser Teilbetrag immer noch Teil der Regelleistung, die dem Leistungsempfänger vom Träger der Sozialhilfe zur Deckung seiner Bedarfe zur Verfügung gestellt worden ist. Nach § 82 Abs. 1 SGB XII können aber alle Leistungen nach diesem Gesetz keine neuen Einkünfte im Sinne einer Einkommensanrechnung sein.

Ich habe erfreut zur Kenntnis genommen, dass eine entsprechende Rechtsauffassung von der KOLS einstimmig geteilt wird. Das BMAS beabsichtigt, in der anstehenden Legislaturperiode eine klarstellende Ergänzung von § 82 SGB XII in diesem Sinne vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bungartz', written in a cursive style.

Bungartz